



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024

Nr. 16

Rostock, 29.05.2024

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Dienstleistungen der
Universität Rostock vom 22. Mai 2024

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre der Dienstleistungen
der Universität Rostock**

vom 22. Mai 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 24/06) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Dienstleistungen als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Dienstleistungen (BWL der Dienstleistungen) an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

(2) Für folgende Module, die im Rahmen des Wahlpflicht- oder Wahlbereichs studiert werden können, gelten gemäß § 7 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind:

- Anlagenwirtschaft (M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)
- Ausgewählte Fertigungsverfahren (M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)
- Data Science (B.Sc. Informatik)
- Industrial Engineering (M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)
- IT-Management (B.Sc. Wirtschaftsinformatik)
- Management von Entwicklungsteams und Projekten (M.Sc. Maschinenbau)
- Maritime Logistik (M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)
- Qualitätsmanagement (M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)
- Schiffsfertigungstechnik - Betrieb von Werften (M.Sc. Schiffs- und Meerestechnik)
- Unternehmensmodellierung (B.Sc. Wirtschaftsinformatik)
- Gewerbliche Schutzrechte (M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen).

(3) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlbereichs studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICert®.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium mit mindestens 180 Leistungspunkten mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
4. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Leistungspunkten in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Methoden (inklusive Mathematik und Statistik), davon mindestens 60 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre, ist zu erbringen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Gleiches gilt, wenn das erste berufsqualifizierende Studium nicht mindestens mit der Note ECTS-Grade B oder bei einem anderen Notensystem mit einer vergleichbaren

Note abgeschlossen wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs BWL der Dienstleistungen erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

(2) Der Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die Inhalte und grundlegenden Prinzipien, Konzepte und Methoden der Betriebswirtschaftslehre mit einer speziellen Orientierung auf das Management von Dienstleistungsunternehmen, Dienstleistungsprozessen und Dienstleistungsmärkten. Die Absolventinnen/Absolventen erwerben vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen. Sie sind in der Lage – aufbauend auf den von ihnen erworbenen Kenntnissen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorprogramm – den besonderen Aufgaben und Anforderungen der Führung von Organisationen gerecht zu werden. Sie sollen darüber hinaus in der Lage sein, originelle Forschungsfragen bezüglich der Unternehmensführung in Dienstleistungsmärkten zu entwickeln und aufzuarbeiten. Weiterhin sollen die Absolventinnen/Absolventen des Masterstudiengangs BWL der Dienstleistungen die erworbenen Kompetenzen, vor allem ihre Problemlösungsfähigkeit, in ihnen unvertrauten Dienstleistungsmärkten und -kontexten anwenden und mit der in Dienstleistungsmärkten typischen Komplexität umgehen können. Sie verfügen über Lernstrategien, die es ihnen ermöglichen, ihr Wissen und ihre Kompetenzen laufend – auch nach Abschluss ihres Studiums – selbständig zu erweitern. Neben ihrer Fachkompetenz sollen die Absolventinnen/Absolventen die Fähigkeit erlangen, Konzepte, Vorgehensweisen und Ergebnisse zu kommunizieren und im Team zu arbeiten. Sie sind in der Lage, sich in die Fachsprache angrenzender Disziplinen einzuarbeiten, um fachübergreifend kommunizieren zu können. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Führungsqualifikationen. Der Masterstudiengang ist zugleich ein auf eine Promotion vorbereitendes wissenschaftliches Studium für besonders geeignete Absolventinnen/Absolventen.

(3) Der Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen lässt im Wahlpflichtbereich zwei differenzierte Studienschwerpunkte zu:

- Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT) und
- Management, Organisation, Marketing (MOMa).

Die Absolventinnen/Absolventen des Studienschwerpunktes FACT erwerben vertiefte Fachkenntnisse in den Bereichen der Finanzierung und Bankbetriebslehre, des internen und externen Rechnungswesens, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sollen befähigen zu:

- eigenständiger angewandter Forschung in den angeführten Bereichen,
- zur Tätigkeit in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, in Banken und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen, im Controlling und Rechnungswesen von Unternehmen und in Finanz- und Steuerabteilungen von Unternehmen.

Die Absolventinnen/Absolventen des Studienschwerpunktes MOMa erwerben vertiefte Fachkenntnisse im Management von Dienstleistungsunternehmen, Dienstleistungsprozessen und Dienstleistungsmärkten. Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sollen befähigen zu:

- eigenständiger angewandter Forschung in den angeführten Bereichen,
- zur Tätigkeit in Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmensberatungen, im Personalwesen und Organisationsentwicklung, im Marketing von Unternehmen sowie in Bereichen der Unternehmensführung.

(4) Den Studierenden des Masterstudiengangs BWL der Dienstleistungen wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium BWL der Dienstleistungen kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal. Ein Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte wegen der starken Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich die Fachstudienberatung zur konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

(2) Der Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind fünf Module im Umfang von 60 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 48 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung, sechs Leistungspunkte sind entweder im Modul „Forschungsseminar FACT“ oder im Modul „Forschungsseminar MOMa“ nachzuweisen. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Wahlpflichtbereich dient dem vertieften Verständnis betriebswirtschaftlich relevanter Prozesse, Methoden und Instrumente und bietet die Möglichkeit, besondere fachliche und methodische Kompetenzen in ausgewählten Bereichen des Dienstleistungsmanagements zu erwerben. Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in die Schwerpunktbereiche FACT und MOMa, von denen nur einer gewählt werden kann, sowie allgemeine Wahlpflichtmodule ohne Schwerpunkt. Im Wahlpflichtbereich ist entweder das Modul „Forschungsseminar FACT“ oder das Modul „Forschungsseminar MOMa“ zu belegen. Sofern das Pflichtmodul des jeweiligen Schwerpunktes sowie zusätzlich mindestens 30 Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen dieses Schwerpunktes belegt wurden, gilt dieser als erfolgreich abgeschlossen. Aus dem Bereich der allgemeinen Wahlpflichtmodule können höchstens zwölf Leistungspunkte angerechnet werden. Aus dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module den jeweiligen Schwerpunkten zugeordnet sind.

(6) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für den Wahlpflichtbereich angeboten werden. Diese werden vor Beginn des Semesters durch das Studien- und Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben. Durch ortsüblichen Aushang werden außerdem weitere benotete Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen bekannt gegeben, die aus Sicht des Prüfungsausschusses ebenfalls als Wahlpflichtmodule in Betracht kommen und belegt werden können. Es können unter der Beachtung von Absatz 5 im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten als Wahlpflichtmodule auch Bachelormodule gewählt werden, sofern sie nicht bereits zum Bestehen des Bachelorabschlusses beigetragen haben.

(7) Der Wahlbereich eröffnet den Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit, das Masterstudium in durch diese Ordnung gesetzten Grenzen nach eigenen Fähigkeiten und Interessen inhaltlich selbst zu gestalten. Im Rahmen des Wahlbereichs sind unter Beachtung der Semesterlage Module im Umfang von zwölf Leistungspunkten zu wählen. Als Wahlmodule können auch nicht belegte Module aus dem Wahlpflichtbereich ausgewählt werden.

(8) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule und über die in Absatz 5 und 6 genannten Fälle hinaus können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahlpflicht- oder Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(9) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(10) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(11) Bei weniger als fünf Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester kann das Modul in Abstimmung zwischen den für das Modul verantwortlichen Personen und dem Prüfungsausschuss entfallen. Ein Modul darf nur entfallen, sofern weiterhin ausreichende Wahlmöglichkeiten bestehen. Im Fall eines Wegfalls haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden.

(12) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studien- und Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung

des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht auf weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Übungen teilzunehmen.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen eröffnet im dritten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend der Wahlpflicht- und Wahlbereiche und sucht in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters Kontakt zum Studien- und Prüfungsamt und zusätzlich zum Rostock International House. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs BWL der Dienstleistungen zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Bei Studienbeginn zum Sommersemester entfällt dann das Pflichtmodul des Schwerpunktes und ist durch ein Modul zu ersetzen, das im Hinblick auf die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten keine wesentlichen Unterschiede zu einem der Pflichtmodule der Schwerpunkte aufweist. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird ortsüblich eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Sie beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) melden die Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen an das Studien- und Prüfungsamt für jedes Semester die eigenen Lehrveranstaltungen. Die Meldung beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet einen Semesterstudienplan. Der konkrete Semesterstudienplan wird den Studierenden durch das zentrale Vorlesungsverzeichnis elektronisch zur Verfügung gestellt.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Das Studien- und Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit Studien- und Prüfungsamt.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art, die Zahl und der Umfang der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 12 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Referate/Präsentationen, die regelmäßige Teilnahme an Übungen gemäß § 6 sowie:

- *Übungsaufgaben/Hausaufgaben*
Übungsaufgaben sind regelmäßige, schriftliche Aufgaben zur Überprüfung des Leistungsstands der Studierenden innerhalb der Vorlesungszeit. Sie werden einzeln oder in Gruppen, ohne Aufsicht und außerhalb der Präsenzzeit bearbeitet. Einzelne Übungsaufgaben sind unabhängig voneinander zu bewerten. Der Umfang und das Bewertungsverfahren sind innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen durch die Dozierenden bekannt zu geben.
- *Belegarbeiten*
Eine Belegarbeit ist eine strukturierte schriftliche Ausarbeitung der Lösung einer vorgegebenen Aufgabenstellung, welche sich typischerweise auf mehrere Kapitel bzw. Themen bezieht. Sie beinhaltet meist Berechnungsgänge (bspw. Auslegung, Festigkeitsnachweis, Modellierung und Simulation) und dient der Prüfung des Leistungsstandes der Studierenden. Belegarbeiten sind nach einer festgelegten Frist abzugeben.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 10

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für Klausuren. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten drei Wochen des Semesters. Er gilt für mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, Projektarbeiten und Hausarbeiten.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen (Abmeldung) hat nach Möglichkeit über das Prüfungsportal zu erfolgen, ansonsten per E-Mail beim Studien- und Prüfungsamt.

(3) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(4) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Abschlussarbeit angefertigt werden soll, das heißt regelmäßig bis vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Masterarbeit BWL der Dienstleistungen. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zehn Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Masterarbeit BWL der Dienstleistungen werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 800 Stunden für die Masterarbeit und 100 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studien- und Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster das Prüfungsportal der Universität Rostock unter „Studiengänge“ abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2024/2025 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang BWL der Dienstleistungen immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Dienstleistungsmanagement in der Fassung vom 8. Juni 2020 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. März 2027. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2024/2025

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Mai 2024 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 22. Mai 2024

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Dienstleistungsmarketing		Methoden der Dienstleistungsforschung				Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzierung		Wahlpflichtbereich ¹				
2	Modulname	Ringvorlesung Nachhaltigkeit		Pflichtmodul des Schwerpunktes		Wahlpflichtbereich ¹				Wahlbereich ¹				
3	Modulname	Wahlpflichtbereich ¹												
4	Modulname	Masterarbeit BWL der Dienstleistungen												

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Ringvorlesung Nachhaltigkeit		Wahlbereich ¹		Wahlpflichtbereich ¹								
2	Modulname	Dienstleistungsmarketing		Methoden der Dienstleistungsforschung				Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzierung		Wahlpflichtbereich ¹				
3	Modulname	Wahlbereich ¹		Pflichtmodul des Schwerpunktes		Wahlpflichtbereich ¹								
4	Modulname	Masterarbeit BWL der Dienstleistungen												

¹ Der Wahlpflichtbereich und der Wahlbereich kann in der Lage getauscht werden.

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Pflichtmodul des Schwerpunktes	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Wahlpflichtbereich	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
 Wahlbereich	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Dienstleistungsmarketing	3550860	V/1; Ü/1,5; S/1,5	keine	K (60 min) oder R/P (20-30 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Methoden der Dienstleistungsforschung	3551690	V/6	keine	K (120 min)	12	Wintersemester	2	benotet
Unternehmensrechnung, Controlling und Finanzierung	3551650	V/3; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Ringvorlesung Nachhaltigkeitsmanagement	3551720	V/2	keine	HA (4 Wo, 11-15 Seiten)	6	Sommersemester	2	benotet
Masterarbeit BWL der Dienstleistungen	3551700		keine	1. PL: A (20 Wo) (66,6%) 2. PL: Koll (50 min) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benotet

Wahlpflichtbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 5, 6 und 8 Module im Umfang von 48 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				

Pflichtmodul des Schwerpunktes

Forschungsseminar FACT	3551670	S/3	keine	R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Forschungsseminar MOMa	3551680	S/3	keine	R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT)

Aktuelle Herausforderungen der Bank- und Finanzwirtschaft	3551410	IL/3	keine	HA mit Präsentation (30 min, 6 Wo, 15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Aktuelle Herausforderungen in Rechnungswesen und Controlling	3551230	V/2; S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 12-15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Bankbilanzierung und -controlling	3551540	V/2; Ü/1	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Besteuerung von Dienstleistungsunternehmen	3551570	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (30 min, Gruppenprüfungen sind möglich)	6	Wintersemester	3	benotet
Integrated Reporting und Unternehmensverantwortung	3551610	S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 10-14 Seiten, Präsentation 20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Comparative European Governmental Accounting	3551660	S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 12-15 Seiten, Ergebnispräsentation 20 min sowie Diskussionsführung)	6	Sommersemester	3	benotet
IFRS-Rechnungslegung im Einzel- und Konzernabschluss	3551260	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Nationale und Internationale Konzernbesteuerung	3551190	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Risikomanagement	3551490	V/2; Ü/2	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Start-up-Finanzierung	3551630	IL/4	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Mikroökonomik der Bank	3550720	V/2; Ü/1	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Theorie und Politik staatlicher Finanzen	3551520	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Management, Organisation, Marketing (MOMA)								
Customer Experience Management	3551580	V/2; S/2	keine	HA mit Präsentation (4 Wo, 15 Seiten; 20-30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Einführung in das Personalmanagement in Dienstleistungsunternehmen	3551590	V/2; S/2	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Personalentwicklung und Arbeitswelt	3551370	V/2; Ü/2	keine	HA (6 Wo, 12-15 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Strategisches Management im Kontext der Digitalen Transformation	3551640	V/3; Ü/1	Lösen von 70% der geforderten Übungsaufgaben	K (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet + Bonus
Entrepreneurship & Management von Startups	3551600	V/2; Ü/1; S/1	keine	B/D (11 Wo, 17 Seiten)	6	Sommersemester	3	benotet + Bonus
Handelsmarketing	3550980	V/1,5; Ü/1,5; S/1	keine	K (60 min) oder R/P (20-30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Omnichannel Product and Services Marketing	3551620	V/2; S/2	keine	Bericht mit Präsentation (6 Wo, 10 Seiten und 15 min) oder PrA (6 Wo, 12 Seiten)	6	Sommersemester	3	benotet
Praxis des Personalmanagement in Dienstleistungsunternehmen	3551710	Ü/2; S/2	keine	HA mit Präsentation (6 Wo, 12-15 Seiten, 30 min Präsentation)	6	Sommersemester	3	benotet
Allgemeine Wahlpflichtmodule								
Anlagenwirtschaft*	1551400	V/2; Ü/1	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Data Science*	1101050	V/2; Ü/2	keine	K (120 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
IT-Management*	1101500	IL/4	Lösen von 50% der Übungsaufgaben	K (180 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Qualitätsmanagement*	1550090	V/2; Ü/2	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Schiffsfertigungstechnik - Betrieb von Werften*	1551060	V/2; Ü/2	keine	K (60 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Wissensmanagement und Elektronischer Geschäftsverkehr	1151100	IL/4	Lösen von Übungsaufgaben oder Hausarbeiten	K (180 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Ausgewählte Fertigungsverfahren*	1552250	V/2; Ü/2	keine	K (60 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Industrial Engineering*	1552330	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Management von Entwicklungsteams und Projekten*	1500690	V/2; Ü/2	Zwei Präsentationen à 30 min (Präsentation der Ergebnisse der Teamarbeit in den Übungen)	K (90 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Maritime Logistik*	1551580	V/2; Ü/2	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Unternehmensmodellierung*	1101560	V/2; S/2	keine	HA (9 Wo, 10-15 Seiten in Gruppenarbeit zu einer Problemstellung der Unternehmensmodellierung mit Koll (10 min pro Studierenden))	6	Sommersemester	3	benotet
---------------------------	---------	----------	-------	---	---	----------------	---	---------

Wahlbereich

Es sind unter Beachtung von § 4 Abs. 7 und 8 Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu belegen.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Computergestützte Datenanalyse	3501180	V/2; Ü/2	keine	R/P (20 min)	6	unregelmäßig im Sommersemester	3	benotet
Gewerbliche Schutzrechte*	1551720	V/2; Ü/2	3 Belegarbeiten	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Interkulturelle Kommunikation für die Wirtschaft C1.2 GER**	9101280	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Prüfungsvorleistungen ***	B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio 5 Seiten) oder K (90 min)	6	unregelmäßig	3	benotet
Englisch Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften C1.2 GER**	9101900	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Prüfungsvorleistungen ****	1. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (90-120 min) (50%) 2. PL: mP (45 min) (50%)	6	Sommersemester	3	benotet
Französisch B1.2 GER**	9102090	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min) (50%)	6	Wintersemester	3	benotet
Schwedisch B1.2 GER**	9103080	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: K (90 min) (50%)	6	Wintersemester	3	benotet
Spanisch B1.2 GER**	9104090	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	1. PL: mP (20 min) (50%) 2. PL: B/D (14 Wo, semesterbegleitendes Portfolio, 5 Seiten) oder K (60-90 min) (50%)	6	Wintersemester	3	benotet

+ Bonus: In diesem Modul können Bonuspunkte erworben werden. Die genauen Kriterien für den Erwerb sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt die Prüfperson spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekannt.

* es gilt gemäß §1 Absatz 2 die SPSO des angegebenen Studiengangs

** es gilt gemäß §1 Absatz 3 die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums

*** Prüfungsvorleistungen umfassen max.: bestandene Gruppenarbeit "Verhandlung im interkulturellen Kontext" (30 min.), Kurzpräsentation (max. 15 min.), kürzerer Text (z. B. interkulturell angemessene E-Mail oder reflexive Aufgabe) im Umfang von ca. 300 Wörtern.

**** Prüfungsvorleistungen können sein: Auswahl von max. drei einzelnen Vorleistungen: z. B. berufs- und studienbezogene Schriftstücke (ca. 500-600 Wörter), mündliche Aufgaben (z. B. Gespräche, Meetings, Präsentationen, ca. 15-20 Minuten), Lektüre fachbezogener Literatur (Variation des Umfangs nach Aufgabenstellung; detailliertes Lesen ca. 3-4 Seiten, globales Lesen ca. 15 Seiten), Fallstudie. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.